



<b>Entscheidinstanz:</b>	Regierungsrat
<b>Geschäftsnummer:</b>	RRB Nr. 606/2003
<b>Datum des Entscheids:</b>	7. Mai 2003
<b>Rechtsgebiet:</b>	Administrativmassnahmen im Strassenverkehr
<b>Stichwort:</b>	Sicherungsentzug wegen Alkohol und Charaktermangels Wiedererteilung
<b>verwendete Erlasse:</b>	Art. 14 Abs. 2 lit. c/d Strassenverkehrsgesetz Art. 30 Abs. 1 Zulassungsverordnung (VZV) Art. 33 Abs. 1 VZV

#### **Zusammenfassung:**

Die Wiedererteilung eines aus Gründen der Verkehrssicherheit entzogenen Führerausweises kann erst erfolgen, wenn erwiesen ist, dass die Entzugsgründe weggefallen sind.

Werden im Falle des Sicherungsentzugs wegen Alkoholmissbrauchs (Trunksucht) Massnahmen wie z.B. die (kontrollierte) Totalabstinenz oder Therapien konsequent verweigert, steht auch die psychische oder charakterliche Fahreignung zur Diskussion, weshalb für die Wiedererteilung des Führerausweises zusätzlich eine verkehrspsychologische Begutachtung vorausgesetzt werden kann.

#### **Anonymisierter Entscheidtext:**

Der Rekurrent besitzt seit 1985 den Führerausweis für Motorfahrzeuge der Kategorie B. Sein automobilistischer Leumund ist erheblich belastet. Der Führerausweis ist ihm zwischen 1986 und 1997 wegen Fahrens in angetrunkenem Zustand, Entwendung zum Gebrauch, Krankheiten und Gebrechen, Vereitelung der Blutprobe sowie Nichtbeherrschens des Fahrzeugs insgesamt viermal rechtskräftig entzogen worden. Ferner ordnete die Rekursgegnerin wegen seiner damaligen Drogensucht mit Verfügung vom 7. Oktober 1992 verkehrsmedizinische Auflagen an.

Mit rechtskräftiger Verfügung vom 23. Juli 1998 entzog die Rekursgegnerin dem Rekurrenten den Führerausweis vorsorglich bis zur Abklärung von Ausschlussgründen mit Wirkung ab 29. Mai 1998, weil er an diesem Tag erneut in angetrunkenem Zustand gefahren war. Mit einer zweiten rechtskräftigen Verfügung gleichen Datums ordnete sie an, der Rekurrent habe sich zur Überprüfung der gesundheitlichen Eignung als Motorfahrzeugführer einer amtsärztlichen Untersuchung durch das Institut für Rechtsmedizin der Universität Zürich (IRM) zu unterziehen.

Diese Untersuchung ergab, dass beim Rekurrenten eine hohe Alkoholgefährdung vorliege. Deswegen und auf Grund seiner Ablehnung der Alkoholtotalabstinenz sowie seines



sozial unangepassten Verhaltens sei ein Wiederholungsdelikt jederzeit möglich. Die Fahr-eignung müsse deshalb verneint werden. Eine Neu Beurteilung seiner Fahrtauglichkeit sei frühestens nach einer ärztlich kontrollierten einjährigen Alkoholtotalabstinenz indiziert. Da eines der Hauptprobleme des Rekurrenten in seiner Persönlichkeitsstruktur liege, könnte allenfalls eine gezielte psychotherapeutische Behandlung einen Reifungsprozess auslösen, der zu einer neuen Beurteilung der Fahreignung führen würde. Dafür seien die Initiative und der Wille, sich einer solchen Therapie zu unterziehen, erforderlich. Gestützt auf dieses Gutachten wurde dem Rekurrenten mit Verfügung vom 10. November 1998 der Führerausweis auf unbestimmte Zeit, mindestens jedoch für die Dauer von 24 Monaten, entzogen. Die Wiedererteilung des Ausweises wurde vom Ablauf der festgesetzten Mindestentzugsdauer und vom günstigen Ausgang einer amtsärztlichen Untersuchung abhängig gemacht. Diese Verfügung blieb unangefochten, und die Massnahme ist nach wie vor in Kraft.

Nachdem der Rekurrent am 20. November 2001 ein Gesuch um Wiedererteilung des Führerausweises gestellt hatte, unterzog er sich am 26. Februar 2002 einer verkehrsmedizinischen Untersuchung durch das IRM. Dieses hält im Bericht vom 16. April 2002 im Wesentlichen fest, der Rekurrent habe die Alkoholtotalabstinenz nicht eingehalten. Erneut habe er sich vehement gegen eine solche Auflage gewehrt und erachte diese als Schikane. Zusammenfassend ergebe sich die gleiche Ausgangsposition wie bei der Begutachtung von 1998. Damals wie heute seien keine Anzeichen für eine manifeste Alkoholkrankheit ersichtlich. Die vom Rekurrenten angegebenen Trinkmengen seien unverändert. Es könne nicht von einem Reifungsprozess ausgegangen werden. Der Rekurrent habe weder therapeutische Massnahmen eingeleitet noch sich mit der ganzen Problematik auseinander gesetzt. Auf Grund seines Persönlichkeitsprofils müsse weiterhin von einem erheblichen Risiko der Begehung eines Deliktes durch Fahren in angetrunkenem Zustand ausgegangen werden.

Mit Schreiben vom 17. April 2002 eröffnete die Rekursgegnerin dem Rekurrenten das verkehrsmedizinische Gutachten und teilte ihm mit, es müsse gestützt darauf seine Zulassung als Motorfahrzeugführer abgelehnt werden. Sodann gab sie ihm Gelegenheit zur vorgängigen Stellungnahme. Der Rekurrent nahm mit Eingabe vom 20. April 2002 dazu Stellung.

Mit Verfügung vom 23. April 2002 stellte die Direktion für Soziales und Sicherheit (Strassenverkehrsamt, Abteilung Administrativmassnahmen) fest, die Massnahme vom 10. November 1998 (Sicherungsentzug auf unbestimmte Zeit) bleibe weiterhin in Kraft; für die Wiedererteilung des Führerausweises seien eine erneute amtsärztliche sowie eine verkehrspsychologische Begutachtung notwendig (Dispositiv Ziffer 1). Die Mindestentzugsdauer (Probezeit) werde auf zwölf Monate festgesetzt, gerechnet ab 26. Februar 2002 (Dispositiv Ziffer 2). Dem Lauf der Rekursfrist und der Einreichung eines Rekurses wurde die aufschiebende Wirkung entzogen.

Diese Verfügung ist Gegenstand des Rekurses.

Aus den Erwägungen:

- 2.a) Nach § 19 Abs. 1 VRG können Anordnungen, durch welche eine Sache materiell oder durch Nichteintreten erledigt worden ist, durch Rekurs an die obere Behörde weitergezogen werden. Zum Rekurs berechtigt ist, wer durch die angefochtene Anordnung be-



rührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Änderung oder Aufhebung hat (§ 21 lit. a VRG).

- b) Dem Rekurrenten ist der Führerausweis seit dem 29. Mai 1998 auf Grund der rechtskräftigen Verfügungen vom 23. Juli 1998 und vom 10. November 1998 gestützt auf Art. 14 Abs. 2 lit. c und d in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG) wegen Alkoholabhängigkeit und charakterlicher Nichteignung auf unbestimmte Zeit entzogen. Die Wiedererteilung ist – ausser vom Ablauf der festgesetzten Mindestentzugsdauer von zwei Jahren – vom günstigen Ausgang einer amtsärztlichen Untersuchung abhängig gemacht worden.
- c) Durch das Dispositiv der angefochtenen Verfügung wird der Rekurrent neu beschwert. Das Dispositiv der rechtskräftigen Verfügung vom 10. November 1998 wird insofern verändert, als die Wiedererteilung des Führerausweises neu nicht nur vom Vorliegen eines günstig lautenden amtsärztlichen Gutachtens, sondern überdies von einem positiven verkehrspsychologischen Gutachten abhängig gemacht und zusätzlich eine Mindestentzugsdauer (Probezeit) von 12 Monaten angesetzt wird, gerechnet ab 26. Februar 2002. Dadurch wird gegenüber früher die Wiedererteilung des Führerausweises von zusätzlichen Voraussetzungen abhängig gemacht und somit der Rekurrent beschwert. Daher ist auf den Rekurs einzutreten.

.....

- 5.a) Gemäss Art. 14 Abs. 2 lit. c und d SVG darf der Führerausweis nicht erteilt werden, wenn der Bewerber dem Trunke oder andern die Fahrfähigkeit herabsetzenden Süchten ergeben ist oder wenn er nach seinem bisherigen Verhalten nicht Gewähr bietet, dass er als Motorfahrzeuglenker die Vorschriften beachten und auf die Mitmenschen Rücksicht nehmen würde. Wenn festgestellt wird, dass die gesetzlichen Voraussetzungen zur Erteilung nicht oder nicht mehr bestehen, ist der Führerausweis nach Art. 16 Abs. 1 Satz 1 SVG zu entziehen.

Sicherungsentzüge dienen gemäss Art. 30 Abs. 1 der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr vom 27. Oktober 1976 (VZV) der Sicherung des Verkehrs vor ungeeigneten Führern. Sie werden verfügt, wenn der Fahrer aus medizinischen oder charakterlichen Gründen, wegen Trunksucht oder anderer Süchten oder wegen einer anderen Unfähigkeit zum Führen von Motorfahrzeugen nicht geeignet ist. Nach Art. 33 Abs. 1 VZV werden diese auf unbestimmte Zeit verfügt. Werden sie wegen eines medizinischen Ausschlussgrundes angeordnet, so kann der Betroffene um Erteilung des Ausweises nachsuchen, sobald der Eignungsmangel behoben ist. In den anderen Fällen ist in der Entzugsverfügung eine Probezeit von mindestens einem Jahr anzusetzen; vor deren Ablauf darf der Führerausweis auch bedingt (Art. 17 Abs. 3 SVG) nicht wieder erteilt werden. Bei der Wiedererteilung sind die gesetzliche Mindestentzugsdauer und die mit dem Sicherungsentzug verbundene Probezeit zu beachten.

- b) Für die Wiedererteilung eines aus Sicherheitsgründen entzogenen Führerausweises ist der Nachweis für den Wegfall des Entzugsgrundes, das heisst hier für die Heilung der Trunksucht bzw. des Charaktermangels, vom Gesuchsteller zu erbringen. Misslingt er, darf der Führerausweis nicht wieder erteilt werden (vgl. Art. 7 Abs. 1 VZV in Verbin-



derung mit Art. 33 Abs. 1 VZV, Urteil des Bundesgerichts vom 23. Februar 1999 in Sachen F. S., E. 4b/aa).

- c) Bestehen Zweifel an der körperlichen, charakterlichen oder psychischen Eignung des Bewerbers oder Führers, so ist er zur Untersuchung an einen Vertrauensarzt zu weisen, oder es ist eine verkehrspsychologische oder psychiatrische Untersuchung durch eine von der Behörde zu bezeichnende Stelle anzuordnen (Art. 7 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 1 VZV). Das Ausmass der behördlichen Nachforschungen richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls und liegt im pflichtgemässen Ermessen der Behörde (BGE 120 Ib 305 E. 4b).
- 6.a) Die vorliegend zu beurteilende Verfügung (Ablehnung der Aufhebung einer Massnahme) stützt sich im Wesentlichen auf das ausführliche verkehrsmedizinische Gutachten des IRM vom 16. April 2002. Das IRM kommt darin auf Grund einer Anamnese und einer persönlichen Untersuchung des Rekurrenten zum Schluss, dass keine Anzeichen für eine manifeste Alkoholkrankheit bestünden. Die angegebene Trinkmenge entspreche den früheren Angaben. Anhaltspunkte für einen Reifungsprozess seien jedoch nicht ersichtlich. Weder seien therapeutische Massnahmen eingeleitet worden, noch habe sich der Rekurrent mit der Alkoholproblematik auseinander gesetzt. Bei seinem Persönlichkeitsprofil, welches sich durch Unbelehrbarkeit, mangelnde Einsichtsfähigkeit sowie eine sozial unangepasste, eher unreife Persönlichkeitsstruktur auszeichne, müsse weiterhin von einem erheblichen Risiko eines erneuten Deliktes durch Fahren in angetrunkenem Zustand ausgegangen werden. Zusammenfassend ergebe sich die gleiche Situation wie bei der verkehrsmedizinischen Begutachtung von 1998. Falls der Rekurrent einen therapeutischen Bericht einreiche, aus dem ersichtlich sei, dass ein Reifungsprozess stattgefunden habe, könne seine Fahreignung erneut beurteilt werden.
- b) Die Ausführungen des IRM im Gutachten vom 16. April 2002 sind schlüssig und überzeugend, weshalb ohne weiteres darauf abzustellen ist. Dem Rekurrenten wurde seit der Verfügung vom 10. November 1998 die Gelegenheit eingeräumt, eine entsprechende Alkoholtotalabstinenz nachzuweisen. Um die Alkoholsituation schlüssig abzuklären, hätte es regelmässiger Blutentnahmen bedurft. Stattdessen lehnt der Rekurrent eine Alkoholtotalabstinenz vehement ab. Trotz mehreren gegen ihn bis anhin angeordneten Administrativmassnahmen und den durchgeführten medizinischen Untersuchungen zeigt der Rekurrent keine Ansätze zur Besserung. Er sieht keinen Zusammenhang zwischen dem Fahren im angetrunkenem Zustand und seiner psychischen Gesundheit und stellt eine Alkoholproblematik in Abrede, was auf eine erhebliche Uneinsichtigkeit schliessen lässt. Der in der Rekurschrift erwähnte vermehrte Alkoholkonsum in der letzten Zeit bestätigt überdies die diagnostizierte Alkoholgefährdung des Rekurrenten.
- c) Das Vorbringen des Rekurrenten, ihm sei der Nachweis der Alkoholtotalabstinenz nicht möglich, da er an Hepatitis C leide, ist unbehelflich. Auch bei einer Hepatitis, welche die Leberwerte ständig leicht erhöht erscheinen lässt, kann anhand steigender Werte ein allfälliger Alkoholüberkonsum und damit auch die Nichteinhaltung einer Alkoholtotalabstinenz nachgewiesen werden. Somit wäre entgegen der Auffassung des Rekurrenten mit regelmässigen ärztlichen Kontrollen über einen längeren Zeitraum ein Nachweis der Alkoholtotalabstinenz und somit des Wegfalls der Alkoholgefährdung möglich gewesen. Das dargestellte Gesamtbild lässt trotz fehlenden äusserlichen An-



zeichen für eine Alkoholkrankheit nur den Schluss zu, dass beim Rekurrenten derzeit ein erhebliches Risiko besteht, erneut in angetrunkenem Zustand zu fahren.

7. Die angefochtene Verfügung ist somit zu Recht ergangen. Sie ist angesichts der Verkehrsgefährdung, welche der Rekurrent als Motorfahrzeugführer darstellt, erforderlich, und es kann die geltend gemachte Massnahmeempfindlichkeit nicht beachtet werden. Dass die Wiederaushändigung des Führerausweises von einem günstig lautenden amtsärztlichen Gutachten abhängig gemacht wurde, findet in Art. 7 Abs. 1 VZV in Verbindung mit Art. 33 Abs. 1 VZV seine rechtliche Grundlage und wurde im Übrigen bereits mit der Entzugsverfügung vom 10. November 1998 rechtskräftig angeordnet. Weil im vorliegenden Fall neben der Alkoholproblematik des Rekurrenten auch seine charakterliche oder psychische Eignung zum Lenken eines Motorfahrzeuges zur Diskussion steht, bedarf es zusätzlich einer verkehrspsychologischen Begutachtung. Im Rahmen einer derartigen Begutachtung wird zu klären sein, ob der Rekurrent charakterlich und psychisch geeignet ist, ein Motorfahrzeug zu lenken (vgl. Art. 9 Abs. 1 VZV). Dem Rekurrenten steht es grundsätzlich frei, sich jederzeit der Neubegutachtung zu stellen und damit den Nachweis des Wegfalles der Entzugsgründe (Alkoholgefährdung, charakterliche Nichteignung) zu erbringen, da die ebenfalls neu angeordnete Probezeit (12 Monate ab 26. Februar 2002) inzwischen abgelaufen ist.
8. Der Rekurs ist daher abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Verfahrens dem Rekurrenten aufzuerlegen. Aus Gründen der Verkehrssicherheit ist dem Lauf der Beschwerdefrist und der Einreichung der Beschwerde an das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung zu entziehen (§ 55 Abs. 1 VRG).

Gestützt auf einen Bericht des Rechtsdienstes der Staatskanzlei und auf Antrag seines Präsidenten

beschliesst der Regierungsrat:

- I. Der Rekurs ..... gegen die Verfügung der Direktion für Soziales und Sicherheit vom 23. April 2002 betreffend Wiedererteilung des Führerausweises wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.